

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt/Gemeinde
Grömitz

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Grömitz
Amtlicher Gemeindeschlüssel	01055016
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister
Straße	Kirchenstraße
Hausnummer	11
PLZ	23743
Ort	Grömitz
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	poststelle@groemitz.landsh.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	www.groemitz.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Grömitz ist eine amtsfreie Gemeinde im Osten des Kreises Ostholstein. Sie grenzt im Norden an die Gemeinden Kellenhusen, Grube, und Riepsdorf, im Westen an die Gemeinden Kabelhorst und Manhagen sowie im Süden an die Gemeinde Schashagen. Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Grömitz gehören die Ortsteile Cismar, Grönwohldshorst, Guttau, Lenste, Rütting, Brenkenhagen, Nienhagen und Suxdorf. Die Bundesstraße 501 durchquert das Gemeindegebiet von Südwest nach Nordost. Sie kreuzt im Südwesten - im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein - die Bundesautobahn 1 und führt im Norden - bei Heiligenhafen - auf die Bundesstraße 207. In Höhe Cismar geht die Landesstraße 58 nach Nordwesten in Richtung Lensahn ab; bei Lensahn besteht sodann eine weitere Anbindung an die Bundesautobahn 1. In der Ortschaft Rütting verläuft ferner die Landesstraße 231 nach Nordosten in Richtung der Gemeinde Grube. Die Kreisstraße 46 verläuft von Grömitz nach Westen in Richtung Bentfeld und die Kreisstraße 51 zweigt östlich von Grönwohldshorst nach Osten in Richtung Kellenhusen ab. Bei den weiteren Verbindungsstraßen - im Gemeindegebiet - handelt es sich um innerörtliche Gemeindestraßen. Die Gemeinde ist nicht an das Bahnnetz angeschlossen und besitzt keinen Flughafen. Anzahl der Einwohner in der Gemeinde: 7256 hiervon leben 4691 Einwohner direkt im ländlichen Zentralort Grömitz und 2.565 Einwohner in den umliegenden zum Gemeindegebiet gehörenden Ortschaften. Die Gesamtfläche der Gemeinde Grömitz beträgt 51km². Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde Grömitz beläuft sich auf ca. 6.026 (lt. Statistik Nord - Stichtag 31.12.2022). Die gesamte

Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen (B501) im Gemeindegebiet beläuft sich auf ca. 1,74 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L _{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	50
50 dB(A) L _{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	30

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Gebiet der Gemeinde Grömitz sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 relevante Lärmbelastungen festgestellt worden, die Menschen einem erhöhten Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen aussetzen (vgl. Ziffer 2.1). Es gibt insgesamt 41 Wohnungen in denen ca. 50 Menschen wohnen, die am Tage Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Hiervon sind 7 Wohnungen mit ca. 10 Personen betroffen, in denen die Belastungen als hoch einzustufen sind (über 65 dB (A) tagsüber). Nachts halten sich in den in Rede stehenden Wohnungen geschätzt 30 Personen auf, die Lärmbelastungen ausgesetzt sind; hiervon ist bei ca. 10 Personen die Belastung als hoch einzustufen (über 55 dB A während der Nachtstunden).

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Der Verursacher der Lärmbelastung durch Umgebungslärm in der Gemeinde Grömitz ist der Straßenverkehr im Bereich der Bundesstraße 501. Konkret ist hierbei der Bereich der B 501 betroffen, der den Zubringerverkehr von der Bundesautobahn 1 aus Richtung und

in Richtung Neustadt in Holstein aufnimmt (Hauptzufahrtsstraße nach Grömitz) Die betroffenen Wohnungen an der Hauptzufahrtsstraße nach Grömitz (B 501) befinden sich beidseitig der B 501 in der Ortschaft Körnick sowie im Wohngebiet „Breite Wiese“; ferner ist ebenfalls ein Wohngebäude im Gewerbegebiet betroffen. Insgesamt ist in der Gemeinde Grömitz eine Fläche von 0,93 qkm durch Umgebungslärm unterschiedlicher Stärke belastet.

Ferner liegen kleinere Teile des Gemeindegebietes (Brunsteen), im weiteren Einzugsbereich der Bundesautobahn 1. Da das am nächsten stehende Wohngebäude jedoch mindestens 900 Meter von der Autobahn entfernt ist, besteht hier kein Handlungsbedarf. Seitens der vom Land Schleswig-Holstein neu zur Verfügung gestellten Datenblätter bezüglich des Verkehrsaufkommens haben sich keine Veränderungen gegenüber der Situation vom 2018 ergeben; weder bezüglich des Verkehrsaufkommens noch für den betroffenen Bereich, der wiederum von Körnick bis zum Ortseingang Grömitz entlang der B501 dargestellt ist. Verwaltungsseitig wird auf die Bauleitverfahren im Bereich des Bauleitplanes Nr. 44.3, 2. Änderung (Conplan) hingewiesen. Diese wären im Falle einer Realisierung in einer weiteren Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abschließend aufzunehmen; zum jetzigen Zeitpunkt wird hierauf lediglich nachrichtlich hingewiesen. Anhand der dargelegten Ist-Situation ist erkennbar, dass der Lärmproblematik im Bereich der Gemeinde Grömitz keiner primären Bedeutung zuzurechnen ist, da die Höhe der Belastungen, die geschätzte Zahl der betroffenen Personen und die betroffenen Flächen als relativ gering anzusehen sind.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Anlegung von Knicks und ähnlichem dicht bewachsenem Straßenbegleitgrün
2	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Bau von Radwegen z.B. Lückenschluss zwischen Grömitz und Nienhagen sowie zwischen Grömitz und Brenkenhagen (K 46)
3	Förderung der lärmarmen Mobilität	Installation von 21 E-Ladesäulen im Gemeindegebiet

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1	Parkraumbewirtschaftung	Erstellung eines Verkehrskonzeptes / Parkraumbewirtschaftungskonzeptes	Steuerung der Verkehrsströme und Reduzierung von Suchverkehr.	noch nicht bekannt

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Durch die Verringerung des PKW-Verkehr wird die Häufigkeit des Fahrlärms reduziert.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der aktuellen Aktionsplanung sollten auch Strategien entwickelt werden die Lärminderung in der Zukunft langfristig garantieren. Die Gemeinde Grömitz ist von der Hauptlärmquelle Bundesstraße B-501 betroffen, die sich nicht in gemeindlicher Baulast befindet. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz sind dort gering. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen. Bei Ausweisung von neuen Wohngebieten sind die Ergebnisse der Messungen und Orientierungswerte der Lärmbelastungen zur Vermeidung von Konfliktsituationen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schutz vor Umgebungslärm zu berücksichtigen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Wenn ja:

lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1	Klosterseeniederung im Bereich des dortigen "Mittelweges"	Landwirtschaftliche Flächen	Berücksichtigung bei künftiger Bauleitplanung
2	Waldflächen im südlichen und südwestlichen Bereich der Ortschaft Cismar	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
3	Waldfläche nordwestlich der Ortschaft Brenkenhagen	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
4	Waldfläche nördlich "Bökenberg"	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
5	Waldflächen nördlich der Ortschaft Nienhagen	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Eine Angabe kann aufgrund der allgemeinen Maßnahmen nicht konkret gemacht werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 25.03.2024 Bis: 26.04.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Besprechungen/Sitzungen, Auslegung, Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeindeverwaltung

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Redaktionelle Anpassungen

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 25.03.2024 bis 26.04.2024 auf der Homepage der Gemeinde Grömitz und Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeindeverwaltung Grömitz während der Öffnungszeiten.

Öffentliche Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Gemeinde Grömitz am 11.06.2024.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Neben den Verwaltungskosten sind keine weiteren Kosten entstanden

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen
freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 22.08.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: 31.12.2028

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://www.groemitz.eu/groemitz/buerger-ratsinformationssystem/satzungen-und-verordnungen-lesefassung>

Grömitz, 08.08.2024

(Ort, Datum)

Gez. Sebastian Rieke – L.S.

(Unterschrift, Stempel)